tungen erforberlich werben, erfolgt burch bie Gemeinden bes Bezirks nach bem Bethältniffe ber Summen, welche im jedesmal lettvorhergegangenen Kalenderjahre innerhalb jedes einzelnen Gemeindebezirks jum Zwede der Bertheilung der in Geld bestehnden Gemeindelasten, beziehungsweife zur Berechnung des Berhältniffes der Stimmberechtigung, als gemeindestenepstichtiges Gesammteindommen aller Beitraasbssichtien festacktelt worden find.

Der hiernach einer jeden Gemeinde gufallende Untheil an der Begirtelaft

wird von berfelben als Gemeindelaft aufgebracht.

Das gegenwärtige Gefet tritt mit bem 1. Januar 1891 in Rraft.

Urfundlich haben Wir biefes Gefet höchsteigenhandig vollzogen und mit Unserem Grofibergoglichen Staatsinsiegel bedrucken laffen.

Co gefchehen und gegeben Beimar, ben 18. April 1890.



## Carl Alexander.

v. Groß. Bollert. Gubet.